

**Linz Textil Holding Aktiengesellschaft
Linz, FN 75631y**

**Beschlussvorschläge für die
139. ordentliche Hauptversammlung
10. Mai 2017**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht, des Gewinnverwendungsvorschlages und des Berichtes des Aufsichtsrates sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2016.**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes.**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 weist einen Bilanzgewinn von EUR 23.737.861,21 aus.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Linz Textil Holding AG schlagen vor, aus dem im Jahresabschluss zum 31.12.2016 ausgewiesenen Bilanzgewinn einen Betrag von EUR 12.600.000,00 basierend auf 300.000 Stückaktien, das entspricht einer Dividende von EUR 42,00 je Stückaktie, auszuschütten.

Der Ausschüttungsbetrag je Stückaktie setzt sich aus einer Grunddividende von EUR 4,00 zuzüglich einer Bonusdividende von EUR 38,00, zusammen.

Des Weiteren schlägt der Vorstand vor, den aus dem Bilanzgewinn verbleibenden Betrag in Höhe von EUR 11.137.861,21 auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Dividende gelangt am 16. Mai 2017 zur Auszahlung. Der Ex-Dividendentag für die Dividende ist der 12. Mai 2017.

- 3. Bericht über den Prüfungsbericht des mit Hauptversammlungsbeschlusses vom 11. Mai 2016 bestellten Sonderprüfers und Beschlussfassung**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Linz Textil Holding AG schlagen vor, den vom Sonderprüfer Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH gemäß § 130 AktG erstatteten Bericht über die Sonderprüfung vom 28.3.2017 zur Kenntnis zu nehmen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Linz Textil Holding AG schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2016 die Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Linz Textil Holding AG schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2016 die Entlastung zu erteilen.

6. Beschlussfassung über die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Linz Textil Holding AG schlagen vor, die Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2016 mit EUR 13.000,00 festzusetzen und die Verteilung innerhalb des Aufsichtsrates dem Aufsichtsrat zu überlassen.

7. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017.

Der Aufsichtsrat der Linz Textil Holding AG schlägt vor, die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1010 Wien, Kohlmarkt 8-10, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 zu bestellen.

8. Wahlen in den Aufsichtsrat

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der Linz Textil Holding AG setzt sich der Aufsichtsrat aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat der Linz Textil Holding AG besteht derzeit aus drei gewählten Mitgliedern. Herr Dr. Andreas Gassner hat mit Wirkung vom Ablauf der 139. Hauptversammlung sein Aufsichtsratsmandat zurückgelegt.

Der Aufsichtsrat der Linz Textil Holding AG schlägt vor, die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder mit fünf festzulegen.

Der Aufsichtsrat der Linz Textil Holding AG schlägt vor,

- Herrn Dr. Dionys Lehner, geb. am 07.11.1942
- Herrn Dr. Michael Schneditz-Bolfras, geb. am 28.07.1955
- Frau Mag. Johanna Katharina Jetschgo, geb. am 24.08.1987

mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

Eine Reihung von vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird nicht vorgenommen.

Jede der vorgeschlagenen Personen hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, die gemeinsam mit den Lebensläufen dieser Personen auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar ist.

9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

i. in § 2 (Erweiterung des Unternehmensgegenstandes) sowie

ii. in § 16 Abs 3 (Übermittlung von Depotbestätigungen; Textform)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Linz Textil Holding AG schlagen vor, die Satzung in den §§ 2 und 16 zu ändern, sodass diese wie folgt lauten:

I. Allgemeine Bestimmungen

...
§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. ...
2. ...
3. die Verwaltung und Nutzung unbeweglicher und beweglicher Vermögensgegenstände einschließlich des Erwerbs, der Vermietung, Verpachtung und Veräußerung von Liegenschaften im In- und Ausland sowie der Planung und Durchführung von Bauprojekten,
4. ...
5. ...

V. Hauptversammlung

...
§ 16

1. ...
2. ...
3. Die Depotbestätigung gemäß § 10a AktG muss der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekanntgemacht. Die Einberufung kann Textform genügen lassen und als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.
4. ...